

Neue Plattform will E-Mobilität fördern

KMU und Kommunen sollen stärker vernetzt werden.

Trotz potenziell großem ökologischen Nutzen kommt die E-Mobilität bislang nicht wirklich in Fahrt. Die neu gegründete Bundesinitiative eMobility Austria (BieM) will durch Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft, unabhängigen Experten und Kommunen Starthilfe geben, indem Know-how-Träger mit Lösungssuchenden zusammengebracht werden. Zudem sollen die Vorteile der E-Mobilität stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. „Eine Hauptaufgabe der BieM ist, den einfachen Zugang zu Best Practices zu ermöglichen“, erklärt Mobilitätsexpertin und BieM-Vorstandsmitglied Angelika Rauch. „Es gibt bereits eine Reihe erfolgreicher Beispiele und genügend Experten mit Projekterfahrung, auf die Firmen und Kommunen zurückgreifen können.“ Die BieM versteht sich dabei nicht als Konkurrenz zum bestehenden Industriecluster Austrian Mobile Power (AMP), der „sehr gute Arbeit leistet“, wie Rauch betont. „Wir wollen den derzeit bestehenden Gap zur KMU-Wirtschaft und zum Kommunalbereich schließen sowie erfolgreiche E-Mobilitätsprojekte einem breiten Publikum zugänglich machen.“ Zudem sollen vor allem KMU, die an allen E-Mobilitätsprojekten maßgeblich beteiligt sind, unterstützt werden, Investitions-, Innovations- und Produktentwicklungsförderung auszuschöpfen, die auf EU- Bundes- und Länderebene angeboten werden.

Die BieM ist als gemeinnütziger Verein organisiert. Die Mitgliedschaft steht allen Experten, KMU, Gebietskörperschaften mit E-Mobilitätsexpertise sowie interessierten Organisationen und Kommunen offen.

Konsequenzen auch für die Kleinen

Recht. Wer Kartellrecht hört, denkt meist an große Konzerne. Spätestens seit einigen Neuregelungen im Frühjahr sind auch kleinere Firmen öfter damit konfrontiert, als ihnen lieb ist.

VON CRISTIAN LENOBLE

Eine Kartellstrafe von 20,8 Millionen Euro für Österreichs größten Lebensmittelhändler Rewe sorgte im Mai 2013 für Aufsehen. Es war der Höhepunkt einer ganzen Reihe teils drakonischer Maßnahmen, die von der heimischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) initiiert wurden. Allein in diesem Jahr veröffentlichte die BWB auf ihrer Homepage neun Highlight-Fälle, bei denen Geldbußanträge gestellt oder Strafen verhängt wurden, vornehmlich im Bereich des Lebensmittelhandels. Dass dabei nicht nur die Großen, sondern auch Klein- und Mittelunternehmen im Fokus stehen, beweist die jüngste Causa. So verurteilte das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht Anfang September die Vorarlberger Mühlen- und Mischfutterwerke zu einer Geldbuße von 58.500 Euro. Die rechtskräftige Entscheidung wird unter anderem mit Preisabstimmungen im Lebensmitteleinzelhandel begründet – und trifft einen Betrieb, der gerade einmal 16 Mitarbeiter zählt.

Bagatellgrenzen gesenkt

„Bis vor ein paar Jahren hat sich niemand vor dem Kartellrecht gefürchtet. Das hat sich massiv geändert. Heute ist es die gefährlichste Materie für die meisten Unternehmen überhaupt, weil es enorme Konsequenzen nach sich ziehen kann“, erklärt Jörg Zehetner, Kartellrechtsexperte und Partner der Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte. Vor allem für kleinere Unternehmen kann es böse Überraschungen geben, seitdem es in Österreich mit 1. März ein neues Kartellrecht gibt. Verantwortlich zeichnet dafür unter anderem die deutliche Absenkung und Neudefinition der sogenannten Bagatellgrenze beim Kartellverbot, die nunmehr auch KMU betrifft, wenn sie etwa



Wann sind Absprachen illegal? Das Kartellrecht ist seit März strenger. [Ilmago/Imagebroker]

der Preisabsprache überführt werden. Die neue Bagatellgrenze kommt zur Anwendung, wenn bei horizontalen Vereinbarungen, also Kooperationen zwischen Wettbewerbern, die Unternehmen gemeinsam zehn Prozent Marktanteil haben. Bei vertikalen Vereinbarungen – sprich bei vertragsartigen Beziehungen zwischen zwei Unternehmen, die auf einer vor- oder nachgelagerten Vertriebs- und Produktionsstufe tätig sind – liegt die Grenze bei einem Marktanteil von 25 Prozent. Neu ist auch, dass es keine Bagatellausnahme mehr bei sogenannten Hard-Core-Verstößen

AUF EINEN BLICK

Eine Verschärfung des Kartellrechts im Frühjahr 2013 bewirkt, dass die Materie nun auch für KMU deutlich relevanter geworden ist. Eine der wichtigsten Punkte ist die Senkung der **Bagatellgrenzen**. Kartellrechtlich belangt werden können nun horizontale Absprachen (unter Mitbewerbern) bei zehn Prozent Gesamtmarktanteil der beteiligten Unternehmen beziehungsweise vertikale Absprachen (Kunde-Lieferant-Beziehung) bei 25 Prozent Marktanteil.

Die Strafen können bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes betragen.

gibt. Dazu zählen die Festsetzung von Verkaufspreisen, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes sowie die Aufteilung der Märkte. „Für Klein- und Mittelbetriebe hat die neue Regelung erhebliche Auswirkungen, insbesondere bei der Bildung von Bietergemeinschaften, die regelmäßig exklusiv und daher wettbewerbsbeschränkend vereinbart werden“, erläutert Bernt Elsner von der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz. Wenn sich zwei Unternehmen zur gemeinschaftlichen Bewerbung um einen Auftrag zusammenschließen, mit dem Ziel, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, kann dies, so Elsner, „auch bei KMU unzulässig sein, wenn dies eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt“.

Empfindliche Strafen

„Die Änderungen sind dramatisch“, warnt Zehetner davor, die Neuregelung zu unterschätzen. Was nicht zuletzt mit der Höhe der von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragten und vor dem Kartellgericht verhängten Geldbußen zusammenhängt. „Im Falle eines Vergehens gegen das Kartellverbot, aber auch gegen andere Verbote, können die Bußgelder bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes des betroffenen Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr ausmachen. Wobei bei der Bemessung der Geldbuße insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die erzielte Bereicherung, das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen ist“, so Theodor Thanner, BWB-Generaldirektor für Wettbewerb. Schließlich seien Kartelle in hohem Maße wirtschafts- und sozialschädigend. Eine Studie der OECD ergab, dass Preise um circa 16 Prozent höher als unter normalen Wettbewerbsbedingungen festgesetzt werden.